

Zehnte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg

Vom 12.08.2025

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, sowie § 44 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) vom 13. Februar 2023 (GVBl. S. 66, BayRS 2030-2-21-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Juli 2025 (GVBl. S. 328) geändert worden ist erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaft Coburg folgende Satzung:

§ 1

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 12.08.2011, zuletzt geändert durch die Neunte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 28.02.2025, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Vizepräsidentinnen“ die Wörter „, der oder dem Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule“ eingefügt.
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt: „(5) ¹Als stimmberechtigtes Mitglied der Hochschulleitung wird die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule im Falle der Verhinderung nicht von ihrer oder seiner Stellvertretung nach § 18 vertreten. ²Im Falle einer längerfristigen Verhinderung kann die Hochschulleitung für die Dauer der Verhinderung die stimmberechtigte Sitzungsteilnahme einer Person aus dem Kreis der Stellvertretung nach § 18 beschließen.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „, Aufgaben“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „; sie gibt diesen Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen“ gestrichen.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt: „³Die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Hochschulratsmitglieder kann in der Regel für zwei Amtszeiten zu je vier Jahren erfolgen. ⁴Im begründeten Einzelfall ist eine erneute Bestellung bis zu einer Amtszeit von insgesamt zwölf Jahren zulässig.“
- c) Folgender Absatz 7 wird angefügt: “(7)Der Hochschulrat beschließt über die Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Studiengängen; im Übrigen beschließt der Senat über die Änderung von Studiengängen. Art. 77 Abs. 4 BayHIG

bleibt unberührt.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „, Aufgaben“ angefügt.
- b) Die bisherigen Sätze 1 bis 8 werden Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt: „(2) Der Senat ist nicht verpflichtet, zu Berufungsvorschlägen Stellung zu nehmen.“

8. § 60 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „¹In den Fällen der Absätze 1 und 2 beschließt der Senat die Verleihung auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten. ²Fakultäten können der Präsidentin oder dem Präsidenten Anregungen für die Ehrung von Persönlichkeiten vorlegen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule Coburg vom 04.04.2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 12.08.2025.

Coburg, den 12.08.2025

gez.

Prof. Dr. Stefan Gast
Präsident

Diese Satzung wurde am 12.08.2025 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch Anschlag am 12.08.2025 bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12.08.2025.